

B.

FK. 128
23

(X 1876347)

II R
1214

Reichs-Butachten

In puncto securitatis publicæ und in specie der Landes Defension und was dem anhängig.

Dictatum Ratisbonæ
d. ¹⁹/₂₉ Octobr. 1670.
per Moguntinum



Als der Römisch. Käyserlichen Majestät Unsers allernädigsten Herren zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigten höchstansehnlichen *Principal-Commissarii*, des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / *Herrn* *Marquarden* *Sc*, unterm 23. nächst

erlittenen Monats Septembr. auff daß den 25. August. zuvor in *Puncto securitatis publicæ* übergebene Reichs-Bedencken erteilte *Resolution* haben Chur-Fürsten und Stände dieses Ohrts anwesende Rähte / Botschafften und Gesandte mit mehrern ersehen / wasgestalten Allerdüchsiggedacht Ihro Käyserliche Majestät bey denen in erst ermeltem Reichs-Bedencken nochmahls *annectirten* und erläuterten *Conditionen* es bewenden lassen / auch *Respectu* des Oesterreichischen Creyses / und Dero Königreichs Böhheim und *incorporirter Provinzien* / Schlessien und Mähren 6000. Mann dergestalt / daß selbige in 4500. zu Fuß und 1500. zu Pferd bestehen sollen / zu übernehmen erbietig / sodann *ratione* der in *Puncto Deputacionis* zur *Moderation* und *Rectification* der *Matricul* vorgefallener *Discrepantz* die Stände sich einer Meinung zu vergleichen erinnern / und so viel endlichen die *Extension* des in nechstvorigem Reichs-Abschied enthaltenen *Jur.* Und gleich wie *Sc.* auff die *Collectation* der Land-Stände und Unterthanen zur Reichs- und Landes *Defension* betrifft / Deren *Butachten* erwarten wollen. Allermassen nun darüber ferner *Berathschlagung* gepflogen worden / und vord erste berührter *Conditionen* halber



halber / es seine Richtigkeit / auch ztens mehr Allerhöchstermännlicher Ihrer Kaiserlichen Majestät wegen Unternehmung erwählter 6000. Mann beschriebene Willfährige allergnädigste Erklärung mit schuldigsten Untertänigsten Dank zwar acceptiret wird; Also will man jedoch der Hoffnung gehorsamst geleben / daß in Betrachtung bey Determinirung des *Quanti Universalis* das Absehen gewesen / daß der dritte Theil in Reuteren bestehen solle / dieselbe auch darauff allergnädigst reflectiren / und an mehrgemehlten 6000. Mann das dritte gleichfalls in Reuteren zu geben / sich werden moderatorem anbelangende / demnach das Chur- Fürstliche und Reichs-Städtische Collegium annoch dabey verblieben / daß die *Moderatio* und *Rectificatio Matriculae* der *ordinari* Reichs-Deputation zu übergeben / hingegen das Fürstliche bey der vermög damahls beygelegten *Schematis*, vorgeschlagenen Verordnung bestanden / auch man sich darüber nicht vereinbaren können; So will man nun offte allerhöchstermännlicher Ihrer Kaiserlichen Majestät allergnädigste Meinung unterthänigst erwarten.

Und weilien 4. obangeregte *Extension Sui* und gleich wie *Sc.* auff die Reichs- und Lands-Defension zwar *affirmativè resolviret* worden; *Ratione modi* aber man sich ebenmäßig nicht vergleichen können / indeme das Chur- Fürstliche Collegium und die Meh-

Nro 1. rere in dem Fürstlichen sich mit dem sub Nro 1. beygelegten Aufssatz / aus denen übrigen Fürstlichen aber verschiedene / und dann der Städte Raht sich mit einem

Nro 2. andern sub Nro 2. gleichfalls beygefügeten *Projecti* conformiret haben; Als hat man solche *Discrepantz* viel allerhöchst ernannter Ihrer Kaiserlichen Majestät / wie hiermit beschiebet / allerunterthänigst zu hinter bringen vor nöhtig befunden. Welches *Sc. Sc. Sgl.* Regensburg den $\frac{12}{29}$ Octobr. 1670.

Churfürstl. Maynzische Canzleyen.

(L.S.)

Num. I.
Conclusum des Chur Fürstlichen und Mehrerer
aus dem Fürstlichen Collegio.



Seich wie diese heilsah
me und höchstnöchtige *Execu-*
tions-Ordnung/ auch Reichs-
und Land *Defensions* - Verfas-
sung dahin angesehen / damit das
Heil. Römische Reich in beständigen
Fried und Ruhe Stand erhalten
werden möge: Also soll kein Chur Fürst oder
Stand des Reichs noch deren Land Stände / Land-
Sassen / Städte und Unterthanen davon *eximirt*
seyn / dergestalten / dasern auch einiger Chur Fürst
oder Stand sich widersetzen / und an unsern Kaysertli-
chen Reichs Hoff Rath oder Kaysertliches Cammer Ge-
richt *Process* dagegen suchen würde / derselbe keines
weges angehöret / sondern gleich *à limine Judicii*
abgewiesen / und nach laut gegenwärtiger *Executions*-
Ordnung wieder ihn zu verfahren erlaubt und frengelas-
sen / fürnehmlich aber eines jeden Chur Fürsten und
Standes des Reichs / Land Stände Landsassen / Städ-
te und Unterthanen zu solcher *Executions* - Ordnung
und allgemeinen Reichs - und Landes *Defensions*-
Verfassung / Friedens Schluß gemäßen Bündnissen / auch
Besetz / und Erhaltung deren einem oder andern Reichs-
Stand zugehörigen Bestungen / Städten / Dertbern /
Pässen / Pläken und *Guarnisonen* , Verpflegung
der Völcker und Verschaffung anderer hierzu gehörigen
Nothwendigkeiten ihren Landes Fürsten / Herrschafften und
Obern die jedesmahls erforderende Mittel gehorsam und
unweigerlich bezutragen schuldig / ihnen den Land Ständen /
Landsassen / Städten und Unterthanen aber an andere Orth
solche Mittel *sub quocunqve prætextu* zu lieffern /
ernstlich

ernstlich verboten seyn / und wo einer oder mehr Land-
Stände/ Landsassen/ Städt und Unterthanen in Hergebung
vorgedachter Mittel sich säumig erzeigen / oder des
würcklichen Beitrags auff ein oder andern Weg sich zu
entziehen/ und zu dessen Behuf einige *Process* oder *In-*
hibitiones außzumürcken sich unterstehen würden/ der-
selben Klag aber so wenig als obgehört/ bey Unserm Kay-
serl. Reichs Hoff- Rath oder Kayserlichen Cammer
Gericht angenommen/ sondern Sie zu schuldiger *Par-*
tition angewiesen / und da auch schon auff dergleichen
Klagen allbereit *Process* und *Mandata* erkennet
wären/ oder noch erkennet wurden/ selbige Kraft dieses für
jetzt und inskünftig aufgehoben und ungültig seyn / auch
von denen Landes Fürsten Herrschafften und Obern zur
Manutenentz ihrer *Jurium* selbstten oder auff bedürf-
fen mit *Assistenz* ihrer benachbarten Ständen solche
widerseßige und ungehorsame Landstände/ Landsassen/
Städte und Unterthanen ungehindert ihrer darwider ein-
wendenden *Exceptionen* und *Exemptionen* zum Gehor-
sam gebracht / auch denen Landständen/ Landsassen/ Stätten
und Unterthanen weder einige Verbündnus/ Verstrickung
oder Zusamenthuung unter sich/ noch mit andern/ wordurch
Sie sich unter was Schein und Rahmen es immer geschehen
kan/wieder ihre Lands Fürsten/ Herrschafften und Obern an
andere *Potentaten* und *Republicqven* oder andere
Stände/ oder deren Land- Ständ und Unterthanen/ Ver-
mittelst gewisser *Confederation* und *mediation*, oder
sonsten in andere Weg anhängen / derselben Hülf begehren/
würcklich annehmen und gebrauchen/ noch ihnen einige *Pri-*
vilegia und *Exemptiones*, wie sie auch Rahmen haben/
oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen/ so viel Ein-
gangs gedachte *Executions* - Ordnung auch zu Erhal-
tung beständigen Friedens und Ruhe- Stands angesehenene
gegenwertige und künfftige Reichs- und Lands *Defensions-*
Verfassung anbetrifft/ zustatten kommen / oder einige Be-
freyung gedeyen solle.

C
Zu
Lat
ex
jem
wie
ode
gen
cher
dic
nach
ihn
hier
aus
sten
sen
Ord
sion
einer
Bes
gezie
sten
horf

Num. 2.
Conclusum der übrigen aus dem Fürstlichen/
und des Reichs - Städtischen Collegii.

Die Reich wie die vorhabende
Executions - Ordnung auch
Reichs - und Lands *Defensions*
Verfassung zu allgemeiner Wohl-
fabrt / und des Heiligen Römischen
Reichs beständigen Ruhestand zieh-
let / und gemeinet / also kein Chur-
Fürst oder Standt des Reichs noch der Land - Stände /
Landfassen / Stätt und Unterthanen sich davon zu
eximiren hat / dergestalt und also / auf dem Fall sich /
jemand dergleichen heilsamen Ordnung und Fürsorgung
wiedersehen und an Unsern Keyserlichen Reichs - Hoff - Racht
oder Kaiserl. Cammer - Bericht einigerley *Process* darge-
gen zu suchen sich unterstehen wolte oder würde / ein sol-
cher keines wegs angehört / sondern gleich *à limine Ju-*
dicii ab - und zu schuldiger *partition* gewiesen / und
nach laut gegenwärtiger *Executions - Ordnung* wieder
ihn zu Verfahren / erlaubt und frengelassen / und also
hierinn weder einiger *immediat* , noch *mediat* Stand
ausgenommen / fürnemlich aber eines jeden Chur - Für-
sten und Standes des Reichs Land - Stände / Landfassen /
Städte und Unterthanen zu sothaner *Executions -*
Ordnung und allgemeiner Reichs - und Lands *Defen-*
sions - Verfassung / auch Besetz - und Erhaltung derer
einem oder andern Reichs - Stand zugehörigen nöthigen
Bestungen / Städten / Vassen / Plätzen *Guarnisonen* / in
geziemender Verpflegung der Völcker ihren Lands - Für-
sten / Herrschafften und Obern mit hülflichen Beitrag ge-
horsamlich an hand zu gehen schuldig / an andere Orth
aber

aber solche Mittel *sub quocunqve pretextu*, hinzu-
wenden/oder sie von andern anzunehmen/ihnen hiemit ver-
botten seyn / und wo einr oder mehr Landstände / Land-
sassen / Städte und Unterthanen sich hierinn saum seelig
erzeigen / oder des würcklichen Beitrags auf ein oder an-
dere Weg sich zu entziehen / und zu dessen Behuff einige
Process oder *Inhibitiones* außzumürcken / sich unter-
stehen würden / derselben Klag eben so wenig als obge-
hört bey unserm Kayserlichen Reichs - Hoff - Raht oder
Kayserlichen Cammer - Gericht angenommen / sondern
die Verweigere zu schuldiger *parition* angewiesen / auch
von denen Landes - Fürsten / Herrschafften und Oberen
solche widersetzige und ungehorsahme Land - Stände /
Landsassen / Städte und Unterthanen zum Gehorsam ge-
bracht / und wider diese *Constitution* den Land-
Ständen / Landsassen / Städten und Unterthanen we-
der einige Verbündnis / Verstrickung und Zusammen-
thung unter sich noch mit andern / wodurch sie sich
unter was Schein und Nahmen es immer geschehen kan /
wider ihre Lands - Fürsten / Herrschafften und Oberen an
frembde *Potentaten* und *Republiquen* oder ander-
wärtige Reichs - Stände oder dero Landt - Stände und Un-
terthanen anzuhängen / derselben Hülff anzunehmen
und zu gebrauchen / gestattet werden solle.



u-
re
da
ig
n-
ge
rs
ge-
er
rn
ch
en
e/
ges
de
e-
n-
ch
/
in
re
n-
en
id
uo
ist
ist
re
of
nn
re
ge
ist
od



№ 1214 №

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

1017

MC



halber / es seine Richtigkeit / auch ztens mehr Aller-
höchster nannter Ibro Känserlichen Majestät wegen U-
bernehmung erwehnter 6000. Mann beschehene Will-
fährige allergnädigste Erklärung mit schuldigsten Un-
terthänigsten Dank zwar acceptiret wird ; Also will
man jedoch der Hoffnung gehorsamst geleben / daß in

des *Quanti Universalis*
dritte Theil in Reuteren
arauff allergnädigst refle-
6000. Mann das drit-
geben / sich werden ge-
Differentz wegen der Mo-
ach das Chur-Fürstli-
gium annoch dabey ver-
etificatio Matricula der or-
ergeben / hingegen das
nabls bengelegten Sches-
dnung bestanden / auch
wahren können ; So
stermeldter Ihrer Kän-
te Meinung unterthä-

regte *Extension Sui* und
s- und Lands-Defension
den ; *Ratione modi* a-
vergleichen können / in-
Collegium und die Meh-
dem sub Nro I. bey-
übrigen Fürstlichen aber
idte Raht sich mit einem
s bengefügeten *Project con-*
an solche *Discrepantz* viel
serlichen Majestät / wie
änigst zu hinter bringen
& C. C. Sigl. Regens-

bische Canzelien.
S.)

Nro 1. rere i
geleg
versch
Nro 2. ande
formi
allerl
hiern
vor
burg

